

- die von den Ministerien vorgesehenen notwendigen **Änderungen der überbetrieblichen Gemeinkostennormative** der VVB und der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate zu bestätigen,
  - die **Gemeinkostennormative für Betriebe mit staatlicher Beteiligung und private Betriebe** zu bestätigen (die Bestätigung der Gemeinkostennormative für Handwerksbetriebe einschließlich Produktionsgenossenschaften des Handwerks erfolgt durch die Räte der Bezirke),
  - die bestehende **zentrale staatliche Dokumentation aller Rechtsvorschriften** auf dem Gebiet der Preise den Staats- und Wirtschaftsorganen zu übergeben sowie notwendige Ergänzungen ihnen mitzuteilen,
  - eine vollständige **Übersicht der gültigen Industriepreise**, gegliedert nach Industriezweigen und Erzeugnisgruppen, zu gewährleisten und
  - zu **sichern**, daß die VVB und die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate eine lückenlose Sammlung der gültigen Industriepreise haben, damit die Abnehmer auf der Grundlage von Preislisten, Preiskatalogen u. ä. arbeiten und die **Einhaltung der gesetzlichen Preise kontrollieren** können.
6. Das Amt für Preise hat eine strenge **Preiskontrolle** durchzusetzen. Schwerpunkte dieser durchzuführenden Preiskontrollen sind
- die systematische **Kontrolle der Kosten- und Preiskalkulation** unter Mitwirkung der Abnehmer bei Preisanträgen, die dem Ministerrat oder dem Amt für Preise zur Bestätigung vorgelegt werden,
  - **komplexe Kontrollen** der Kosten- und Preisarbeit in WB, Kombinat und Betrieben, insbesondere für volkswirtschaftlich wichtige Finalerzeugnisse und deren Zulieferungen in der Kooperationskette. Diese Kontrollen sind gemeinsam mit den Ministerien, Hauptabnehmern und anderen Kontrollorganen durchzuführen. Dabei ist die Zusammenarbeit der staatlichen Preiskontrolle mit der Arbeiter- und Bauerninspektion, der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik, der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatlichen Finanzrevision sowie ihr Zusammenwirken mit den Gewerkschaftsorganisationen und den örtlichen Volksvertretungen wirksam zu gestalten,
  - die **periodische Revision** der Einstufung der Industriepreise für in die Produktion aufgenommene Erzeugnisse in das gegebene Preisgefüge durch die WB und die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate. Dabei ist von den Generaldirektoren der Nachweis über die Auswirkung der neuen Industriepreise auf das Preisniveau und die Einhaltung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Kosten und Industriepreise zu führen. Im Ergebnis dieser Revision hat das Amt für Preise eine Bestätigung der richtig eingestuftem Indu-

striepreise vorzunehmen und bei falsch eingestuften Industriepreisen Korrekturen zu veranlassen.

Das Amt für Preise hat die von den Ministerien bestätigten Industriepreise, Kalkulationsrichtlinien und Normative zu kontrollieren.

Außerdem hat das Amt für Preise seine **Kontrolltätigkeit auf dem Investitionsgebiet** in der Vorbereitungsphase der Grundsatzentscheidung auf das verbindliche Preisangebot für ausgewählte Investitionsvorhaben, die unter Kontrolle des Ministerrates stehen, zu konzentrieren. Im Zusammenhang damit hat das Amt für Preise Einfluß auf die Entwicklung differenzierter Methoden zur Ausarbeitung des verbindlichen Preisangebotes zu nehmen.

Das **Amt für Preise** hat bei Aufdeckung von Verstößen gegen die Preisdisziplin **das Recht**, zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes

- den zuständigen Ministerien, WB, Kombinat und Betrieben Auflagen zu erteilen,
- die Einziehung von Mehrerlösen anzuordnen und
- Ordnungsstrafen auszusprechen.

Liegen grobe Verstöße gegen die Staats- und Preisdisziplin auf dem Gebiet der Industriepreise vor, so hat der Minister und Leiter des Amtes für Preise den Vorsitzenden des Ministerrates unverzüglich zu informieren.

Zur Erhöhung der Preisdisziplin als wichtiger Bestandteil der sozialistischen Staats- und Plandisziplin sind Ergebnisse aus der Preiskontrolle, die hohe erzieherische Wirkung haben, öffentlich auszuwerten bzw. den Wirtschaftsfunktionären zugänglich zu machen.

Der Minister und Leiter des Amtes für Preise hat den Ministerrat jährlich über die Ergebnisse der Preiskontrolle und -revision zu informieren.

Durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise ist dem Ministerrat jährlich eine zusammengefaßte Analyse über die Entwicklung der Kosten, der Gewinne und der Industriepreise sowie über deren ökonomische Wirksamkeit vorzulegen. Dabei hat er eine eigene analytische Tätigkeit durchzuführen und das Recht, von den Ministerien, VVB und den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinat Analysen zu fordern.

7. Das Amt für Preise ist für die **Qualifizierung der** in den Staats- und Wirtschaftsorganen auf dem Gebiet der Preise tätigen **Kader** verantwortlich. Es hat gemeinsam mit den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen die Schulungspläne für zentrale und zweigspezifische Qualifizierungsmaßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen.

8. Zur Wahrnehmung der staatlichen Verantwortung auf dem Gebiet der Kosten und Industriepreise haben die Industrieministerien, das Ministerium für Bauwesen sowie das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Vorschläge für die Bestätigung von Industriepreisen für neue, weiterentwickelte Erzeugnisse durch den Ministerrat und das Amt für Preise zu unterbreiten,